

Anlage 5: Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages

Inhaltsverzeichnis

Anlage 5: Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages	1
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Kaskadierung von Bilanzkreisen	2
§ 3 Regelung zu Biogas-Bilanzkreisen	2
§ 4 Sonstiges	3
§ 5 Laufzeit, Beginn, Kündigung	4
§ 6 Anlagenverzeichnis	4

Anlage 5 Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Verrechnung der gemäß Ziffer 3 übertragenen Zeitreihen eines verbundenen Bilanzkreises (Unterbilanzkreis) mit einem anderen Bilanzkreis (Rechnungsbilanzkreis) gemäß § 17 des Bilanzkreisvertrages.
2. ~~Die Saldierung gemäß Ziffer 1 ist nur zulässig zwischen Bilanzkreisen, die für dasselbe Marktgebiet abgeschlossen wurden.~~ Eine Verbindung kann nur zwischen Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ erfolgen sowie zwischen einem Bilanzkreis mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ und einem Bilanzkreis bzw. mehreren Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“. ~~Weitere Einzelheiten hierzu kann der Marktgebietsverantwortliche in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.~~ Hat der Bilanzkreisverantwortliche Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität und verbindet diese nicht miteinander nach § 17 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, ist der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, diese zwangsweise zu verbinden.
3. In den Rechnungsbilanzkreis werden die Differenzmengenzeitreihe, Ausgleichsenergiemengenzeitreihe, Biogasflexibilitäten, Biogasbilanzkreissalden, die Zeitreihen der Bilanzierungsumlagepflichtigen Ausspeisungen und die Zeitreihe der Toleranzgrenze im Stundenanreizsystem des Unterbilanzkreises übertragen.

§ 2 Kaskadierung von Bilanzkreisen

1. Eine Kaskadierung von Bilanzkreisen entsteht, wenn einem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden. Einem Rechnungsbilanzkreis können bis zu 10 Unterbilanzkreise vertikal zugeordnet werden. Die Saldierung im Sinne von § 1 Ziffer 1 erfolgt beim Rechnungsbilanzkreis, indem der Saldo des Unterbilanzkreises mit dem vorgelagerten, diesem zugeordneten Unterbilanzkreis verrechnet wird und der sich daraus ergebende Saldo und die Salden aller weiteren vorgelagerten, zugeordneten Unterbilanzkreise bis zum Rechnungsbilanzkreis übertragen werden.
2. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht dazu verpflichtet, den Bilanzkreisverantwortlichen des Rechnungsbilanzkreises auf bestehende, mögliche oder künftige, dem Unterbilanzkreis zugeordnete weitere Bilanzkreise (vertikale Kettenzuordnung) hinzuweisen.
3. Eine Kaskadierung unterhalb von Bilanzkreisen mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ ist nicht zulässig.

§ 3 Regelung zu Biogas-Bilanzkreisen

1. Biogas-Bilanzkreise können über einen Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden werden. Die Flexibilität und Salden werden dabei einheitlich auf den Rechnungsbilanzkreis und alle mit ihm verbundenen Biogas-Bilanzkreise gemeinsam angewendet. Die Übertragung von Flexibilitäten und Salden an andere Biogas-Bilanzkreise ist damit nur

Anlage 5 Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages

für den Rechnungsbilanzkreis möglich. Alle miteinander verbundene Bilanzkreise müssen das gleiche Datum für das Ende des Bilanzierungszeitraums haben; das Datum für den Beginn des Bilanzierungszeitraums kann unterschiedlich sein.

2. Biogas-Bilanzkreise können gemäß Ziffer 1 nur saldiert werden, wenn jeder zur Verrechnung verbundene Bilanzkreis ein Biogas-Bilanzkreis ist.
3. Die Einrichtung eines Bilanzkreises mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ für Biogasmengen ist nicht möglich.

§ 4 Sonstiges

1. Soweit in den übrigen in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nicht anders vereinbart, bleiben alle anderen Rechte und Pflichten der Bilanzkreisverantwortlichen von Rechnungsbilanzkreis bzw. Unterbilanzkreis aus dem Bilanzkreisvertrag unberührt.
2. Das Recht zur Erteilung der Zuordnungsermächtigung für den Unterbilanzkreis bleibt von diesem Vertrag unberührt. Die Zuordnungsermächtigung für den Unterbilanzkreis wird direkt durch den Bilanzkreisverantwortlichen des Unterbilanzkreises erteilt.
3. Die in § 1 Ziffer 3 aufgeführten Zeitreihen können ratiertlich auf mehrere Rechnungsbilanzkreise übertragen werden („quotale Aufteilung“) nach Maßgabe der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen.
4. Bilanzkreise mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ müssen mit einem Bilanzkreis bzw. mehreren Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ verbunden werden. Diese Verbindung kann vom Marktgebietsverantwortlichen temporär beendet werden. Die temporäre Beendigung der Verbindung wird vom Fernleitungsnetzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen in einem elektronisch verarbeitbaren Format mitgeteilt. Der Marktgebietsverantwortliche leitet diese Nachricht unverzüglich an die betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen weiter. Im Falle einer temporären Beendigung ruht die Bilanzkreisverbindung bis zum Ablauf des Gastages (Rest of the Day), an dem die temporäre Beendigung in einem elektronisch verarbeitbaren Format dem Bilanzkreisverantwortlichen des Bilanzkreises mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ sowie dem Bilanzkreisverantwortlichen des unmittelbar verbundenen Bilanzkreises vom Marktgebietsverantwortlichen mitgeteilt wurde. Die temporäre Beendigung stellt keine Kündigung der Bilanzkreisverbindung dar. Der Bilanzkreis mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ wird ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der temporären Beendigung der Bilanzkreisverbindung für diesen Gastag separat abgerechnet. Der Wiederbeginn der Bilanzkreisverbindung erfolgt automatisch mit Beginn des nächsten Gastages, der auf die temporäre Beendigung folgt, es sei denn, dass auch für diesen Gastag eine temporäre Beendigung der Bilanzkreisverbindung unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit mitgeteilt wurde.

Anlage 5 Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages

§ 5 Laufzeit, Beginn, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird, sofern nicht anderweitig vereinbart, auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Mindestlaufzeit für die Verbindung von Bilanzkreisen beträgt 1 Monat.
2. Der Beginn der vereinbarten Verbindung der Bilanzkreise und damit auch die Saldierung nach diesem Vertrag erfolgen nach Ablauf der Implementierungsfrist von 10 Werktagen.
3. Jeder Vertragspartner hat grundsätzlich das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zu kündigen. Jeder nach § 17 Ziffer 2 des Bilanzkreisvertrages informierte Bilanzkreisverantwortliche eines Unterbilanzkreises hat zudem das Recht, innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der einschlägigen Information, diesen Vertrag zum nächsten Werktag zu kündigen. Die Kündigung ist per Brief, E-Mail oder ~~per~~ Fax gegenüber den anderen Vertragspartnern zu kündigen. Sofern~~Zusätzlich bietet~~ der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die Möglichkeit ~~bietet, kann der Bilanzkreisverantwortliche diesen Vertrag über das Online-zur Kündigung des Vertrages auch im~~ Portal kündigenan.
4. Zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Eintritts der Unwirksamkeit des Bilanzkreisvertrags des Rechnungsbilanzkreises oder des Bilanzkreisvertrags des Unterbilanzkreises tritt eine automatische Beendigung des Vertrages ein.

§ 6 Anlagenverzeichnis

Die folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage Begriffsbestimmungen

Anlage 5 Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages

Anlage: Begriffsbestimmungen

1. Tag D
Tag D ist der Liefertag.
2. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.